



**Gutachten 366-1073-01-MURD/N6  
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45238**



**ANLAGE: 11 VW**  
Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: AIS\_S  
Stand: 15.10.2003

Seite: 2 von 8

Verkaufsbezeichnung: **CARAVELLE, MULTIVAN, TRANSPORT**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
7DZ	e1*97/27*0095*.., e1*98/14*0095*..	65 - 150	225/55R17 97	VE1; 11A; 21B; 22B; 22F; 24J; 24M; 5IM	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 723; 73C; 74A; 74P
7DZA	e1*98/14P0143*..		245/45R17 99	VE1; 11A; 21B; 22B; 22F; 24C; 24M; 367; 5JK	
7DB	e1*96/79*0067*.., e1*98/14*0067*..	50 - 103	235/45R17 97	VE1; 11A; 21B; 22B; 24C; 24M; 5IM	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 723; 73C; 74A; 74P; 76Q
			235/45R17-94	VE1; 11A; 21B; 22B; 24C; 24M; 5HI	
			245/45R17-95	VE1; 11A; 21B; 22B; 22F; 24C; 24M; 5HR	
			245/45R17-99	VE1; 11A; 21B; 22B; 22F; 24C; 24M; 5JK	
7DW	e1*96/79*0066*.., e1*98/14*0066*..	50 - 103	245/45R17-99	VE1; 11A; 21B; 22B; 22F; 24C; 24M; 5JK	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 723; 73C; 74A; 74P; 76Q
7DWA	e1*98/14P0120*..				

Verkaufsbezeichnung: **GOLF**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
1K	e1*2001/116*0242*..	55 - 100	215/45R17 87	11A; 24C; 24D; 5ET; 51J	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 51K; 71K; 723; 73C; 74A; 74P
		55 - 103	215/45R17 87W	11A; 24C; 24D; 5ET; 51J	
			225/45R17 90	11A; 21B; 22F; 24C; 24D	
			235/40R17 90	11A; 21B; 22F; 24C; 24D; 684	
			235/45R17 93	11A; 21B; 22F; 24C; 24D	
			245/40R17 91	11A; 22F; 24D; 57F; 681; 687	

Verkaufsbezeichnung: **VW PASSAT**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
3B	e1*95/54*0043*.., e1*98/14D0043*.., e1*98/14*0043*..	66 - 92	215/45R17 87	11A; 22B; 24J	Kombi; Limousine; Frontantrieb; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 723; 73C; 74A; 74P
			225/45R17-90	11A; 22B; 22D; 24C; 24M	
			235/40R17-90	11A; 21B; 22B; 22D; 24C; 24M; 684	
		66 - 142	245/40R17-91	11A; 22B; 22D; 22F; 24D; 57F; 681; 687	
3B	e1*95/54*0043*.., e1*98/14D0043*.., e1*98/14*0043*..	110 - 142	225/45R17-90W	11A; 22B; 22D; 24C; 24M	
			235/40R17-90W	11A; 21B; 22B; 22D; 24C; 24M; 684	
3B	e1*95/54*0043*.., e1*98/14D0043*.., e1*98/14*0043*..	81 - 92	225/45R17-90	11A; 22B; 22D; 24J	Kombi; Limousine; Allradantrieb; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 723; 73C; 74A; 74P
			235/40R17-90	11A; 21B; 22B; 22D; 22F; 24C; 24M	
3B	e1*95/54*0043*.., e1*98/14D0043*.., e1*98/14*0043*..	110 - 142	225/45R17-90W	11A; 22B; 22D; 24J	
			235/40R17-90W	11A; 21B; 22B; 22D; 22F; 24C; 24M	
3BG	e1*2001/116*0157*.., e1*98/14*0157*..	74 - 142	225/45R17 91	11A; 22B	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 723; 73C; 74A; 74P
3BS	e1*98/14*0173*..	202	205/50R17	11A; 24J; 24M; 51G; 56G	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 723; 73C; 74A; 74P
			225/45R17 91	11A; 24J; 24M	
			235/45R17 93	11A; 22B; 22F; 24J; 24M	

**Gutachten 366-1073-01-MURD/N6  
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45238**



**ANLAGE: 11 VW**  
Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: AIS\_S  
Stand: 15.10.2003

Seite: 3 von 8

Verkaufsbezeichnung: **VW PHAETON**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
3D	e1*2001/116*0189*.., e1*98/14*0189*..	177	235/55R17	51G	10B; 11B; 11G; 11H;
			245/50R17 99	11A; 24J	12A; 51A; 71K; 72Y;
			255/50R17 101	11A; 24J	723; 729; 73C; 74A; 74P; 76S

Verkaufsbezeichnung: **VW SHARAN**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
7M	e1*93/81*0023*.., e1*95/54*0023*.., e1*98/14*0023*..	66 - 128	225/45R17	VDG; 11A; 22B; 24D; 24J	nur bis e1*98/14*0023*11; Frontantrieb; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 722; 73C; 74A; 74P
			235/45R17-93	11A; 21B; 22B; 24C; 24D	
			245/40R17	VDJ; 11A; 22B; 24C; 24D; 687	
7M	e1*2001/116*0023*.., e1*98/14*0023*..	66 - 150	225/45R17 94	11A; 21B; 22B; 22L; 24C; 24D	ab e1*98/14*0023*12; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 51K; 71K; 723; 73C; 74A; 74P
			235/45R17 93	nicht Allradantrieb; 11A; 21B; 22B; 22F; 22L; 24C; 24D; 5HA	
			235/45R17 94	11A; 21B; 22B; 22F; 22L; 24C; 24D	

Verkaufsbezeichnung: **VW TOURAN**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
1T	e1*2001/116*0211*.	74 - 100	215/45R17 91	11A; 24C; 24D	10B; 11B; 11G; 11H;
			225/45R17 90	11A; 24C; 24D	12A; 51A; 71K; 723;
			235/40R17 90	11A; 24C; 24D; 684	73C; 74A; 74P
			235/45R17 93	11A; 24C; 24D	
			245/40R17 91	11A; 24D; 57F; 681; 687	

Verkaufsbezeichnung: **VW T4**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
70X0A	F514	44 - 81	235/45R17-93	11A; 22B; 24K; 5HA	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 723; 73C; 74A; 74P
70X0B	F521		235/45ZR17	VD9; 11A; 22B; 24K	
70X0BL	F576				
70X0BN	F657				
70X0C	G461				
70X1A	G213				
70X1B	G206				
70X1BL	G284				
70X1BN	G340				
70X1C	G462				

**Gutachten 366-1073-01-MURD/N6  
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45238**



**ANLAGE: 11 VW**  
Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: AIS\_S  
Stand: 15.10.2003

Seite: 4 von 8

Verkaufsbezeichnung: **VW T4 (ab 1996)**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
70X02A	H325	50 - 103	235/45R17	VD9; VE1; 11A; 21B; 22B; 24C; 24M	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 723; 73C; 74A; 74P; 76Q
70X02B	H298				
70X02BL	H304		235/45R17-93	VE1; 11A; 21B; 22B; 24C; 24M; 5HA	
70X02BN	H300				
70X02C	H297		245/45R17	VE1; VE2; 11A; 21B; 22B; 24C; 24D	
70X02D	H324				
70X12A	H326		245/45R17-95	VE1; 11A; 21B; 22B; 24C; 24D; 5HR	
70X12B	H306				
70X12BL	H322				
70X12BN	H323				
70X12C	H299				
70X12D	H327				

**Auflagen**

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.
- 11A) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- 11B) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren bei der nächsten Befassung mit den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle unter Vorlage der Allgemeinen Betriebserlaubnis bzw. der Abnahmebestätigung nach §19 Abs. 3 der StVZO berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 11G) Die Brems-, Lenkungsaggregate und das Fahrwerk mit Ausnahme von Sonder-Fahrwerksfedern müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Für die Sonder-Fahrwerksfedern muß eine Allgemeine Betriebserlaubnis oder ein Teilegutachten vorliegen; gegen die Verwendung der Rad/Reifenkombination dürfen keine technischen Bedenken bestehen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich, es sei denn, dass für den hier aufgeführten Fahrzeugtyp eine weitere Umrüstmöglichkeit im Gutachten aufgeführt ist. Für diese Umrüstung mit der Einschränkung in Spalte Auflagen "Reifen mit Schneeketten" sind die dort aufgeführten Auflagen und Hinweise zu beachten..
- 21B) Durch Nacharbeit im Bereich der vorderen Radhausauschnittkanten bzw. der Kunststoffinnenkotflügel in diesem Bereich ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.

**Gutachten 366-1073-01-MURD/N6  
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45238**

**ANLAGE: 11 VW**

Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: AIS\_S

Stand: 15.10.2003



Seite: 5 von 8

- 22B) Durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausauschnittkanten bzw. der Kunststoffinnenkotflügel in diesem Bereich ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 22D) Durch Nacharbeit der hinteren Radhäuser im Bereich der Radinnenseite ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 22F) Durch Aufweiten bzw. Ausstellen der hinteren Radhäuser im Bereich der Radaußenseite ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 22L) Durch Nacharbeit im Bereich der Heckschürzenbefestigung ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 24C) An den vorderen Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen.
- 24D) An den hinteren Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen.
- 24J) An den vorderen Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen. Je nach Rüstzustand des Fahrzeuges (z. B. Fahrzeugtieferlegung, Radabdeckungsverbreiterung, usw.) kann es möglich sein, dass die Radabdeckung ausreichend ist.
- 24K) An den Radhäusern ist - sofern serienmäßig nicht vorhanden - durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen. Bei Nachrüstung ist der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- 24M) An den hinteren Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen. Je nach Rüstzustand des Fahrzeuges (z. B. Fahrzeugtieferlegung, Radabdeckungsverbreiterung, usw.) kann es möglich sein, dass die Radabdeckung ausreichend ist.
- 367) Durch Begrenzen des Lenkeinschlages oder durch Nacharbeit der vorderen Radhäuser im Bereich der Radinnenseite ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 51A) Der vom Fahrzeughersteller (siehe Betriebsanleitung oder Reifenfülldruckhinweis am Fahrzeug) bzw. Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten.  
Die Verwendung von Reifen mit Notlaufeigenschaften ist laut Hersteller nur mit Reifenfülldrucküberwachungssystem zulässig.
- 51G) Die Verwendung dieser Rad/Reifen-Kombination ist nur zulässig, wenn dieser Reifen in den Fahrzeugpapieren bereits serienmäßig eingetragen oder vom Fahrzeughersteller, s. Auszug aus der EG-Genehmigung des Fahrzeuges, freigegeben ist. Die Hinweise und Empfehlungen des Fahrzeugherstellers sind bei Verwendung dieser Reifengröße zu beachten.
- 51J) Die Verwendung der Reifengrößen ist nur zulässig, wenn die Reifennennbreite der in den Fahrzeugpapieren serienmäßig eingetragenen Mindestreifengröße nicht unterschritten wird.
- 51K) Die Verwendung unterschiedlicher Reifengrößen an Vorder- und Hinterachse ist an Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb nicht zulässig.
- 56G) Es ist eine Bestätigung des Reifenherstellers über die Montierbarkeit der Reifengröße auf dieser Felge erforderlich; der Nachweis der Eignung ist bei den Fahrzeugpapieren mitzuführen.

**Gutachten 366-1073-01-MURD/N6  
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45238**

**ANLAGE: 11 VW**

Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: AIS\_S

Stand: 15.10.2003



Seite: 6 von 8

- 57F) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur an der Hinterachse zulässig.
- 5ET) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur zulässig an Fahrzeugausführungen bis zu einer zulässigen Achslast von 1090kg.
- 5HA) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur zulässig an Fahrzeugausführungen bis zu einer zulässigen Achslast von 1300kg.
- 5HI) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur zulässig an Fahrzeugausführungen bis zu einer zulässigen Achslast von 1340kg.
- 5HR) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur zulässig an Fahrzeugausführungen bis zu einer zulässigen Achslast von 1380kg.
- 5IM) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur zulässig an Fahrzeugausführungen bis zu einer zulässigen Achslast von 1460kg.
- 5JK) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur zulässig an Fahrzeugausführungen bis zu einer zulässigen Achslast von 1550kg.

681) Folgende Rad/Reifen-Kombination ist zulässig:

	Reifengröße:
Vorderachse:	215/45R17
Hinterachse:	245/40R17

Ist eine der beiden Reifengrößen im Gutachten nicht aufgeführt, so ist die nicht aufgeführte Reifengröße nur auf einer anderen Felgengröße zulässig.

Die erforderlichen Auflagen und Hinweise sind achsweise zu beachten.

An Fahrzeugausführungen mit automatischem Blockierverhinderer (ABV) bzw. Antriebsschlupfregelung (ASR) dürfen nur Reifen verwendet werden, deren Differenz im Abrollumfang kleiner als 1% ist. Es ist eine Bestätigung des Reifenherstellers über die tatsächlichen Abrollumfänge erforderlich; der Nachweis der Eignung ist bei den Fahrzeugpapieren mitzuführen.

Am Fahrzeug sind nur Reifen eines Herstellers, Profiltyps und einer Geschwindigkeitskategorie zulässig.

684) Folgende Rad/Reifen-Kombination ist zulässig:

	Reifengröße:
Vorderachse:	215/45R17
Hinterachse:	235/40R17

Ist eine der beiden Reifengrößen im Gutachten nicht aufgeführt, so ist die nicht aufgeführte Reifengröße nur auf einer anderen Felgengröße zulässig.

Die erforderlichen Auflagen und Hinweise sind achsweise zu beachten.

An Fahrzeugausführungen mit automatischem Blockierverhinderer (ABV) bzw. Antriebsschlupfregelung (ASR) dürfen nur Reifen verwendet werden, deren Differenz im Abrollumfang kleiner als 1% ist. Es ist eine Bestätigung des Reifenherstellers über die tatsächlichen Abrollumfänge erforderlich; der Nachweis der Eignung ist bei den Fahrzeugpapieren mitzuführen.

Am Fahrzeug sind nur Reifen eines Herstellers, Profiltyps und einer Geschwindigkeitskategorie zulässig.

687) Folgende Rad/Reifen-Kombination ist zulässig:

	Reifengröße:
Vorderachse:	225/45R17
Hinterachse:	245/40R17

Ist eine der beiden Reifengrößen im Gutachten nicht aufgeführt, so ist die nicht aufgeführte Reifengröße nur auf einer anderen Felgengröße zulässig.

Die erforderlichen Auflagen und Hinweise sind achsweise zu beachten.

An Fahrzeugausführungen mit automatischem Blockierverhinderer (ABV) bzw. Antriebsschlupfregelung (ASR) dürfen nur Reifen verwendet werden, deren Differenz im Abrollumfang kleiner als 1% ist. Es ist eine Bestätigung des Reifenherstellers über die tatsächlichen Abrollumfänge erforderlich; der Nachweis der Eignung ist bei den Fahrzeugpapieren mitzuführen.

Am Fahrzeug sind nur Reifen eines Herstellers, Profiltyps und einer Geschwindigkeitskategorie zulässig.

**Gutachten 366-1073-01-MURD/N6  
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45238**



**ANLAGE: 11 VW**  
Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: AIS\_S  
Stand: 15.10.2003

Seite: 7 von 8

- 71K) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb des Tiefbetts angebracht werden.
- 722) Es ist nur die Verwendung von Gummiventilen, die weitgehend den Normen (DIN, E.T.R.T.O. bzw. Tire and Rim) entsprechen und die für einen Ventilloch-Nenn Durchmesser von 11,3 mm geeignet sind, zulässig. Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen.
- 723) Es ist nur die Verwendung von Metallschraubventilen mit Überwurfmutter von außen, die weitgehend den Normen (DIN, E.T.R.T.O. bzw. Tire and Rim) entsprechen und die für einen Ventilloch-Nenn Durchmesser von 11,3 mm geeignet sind, zulässig.  
Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen.
- 729) Bei Fahrzeugen mit Reifenfülldruckkontrollsystem mit Druckmesssensor am Rad sind bei Verwendung von Sonderrädern ohne Reifenfülldruckkontrollsystem die Hinweise in der Betriebsanleitung des Fahrzeuges bzw. mit nachgerüsteten Reifenfülldrucksensoren die Einbauanleitung des Fahrzeug- bzw. Teileherstellers zu beachten.
- 72Y) Wenn bei Fahrzeugen die Funktionsfähigkeit des elektronischen Reifendruck-Kontrollsystem der Firma BERU erhalten bleiben soll, so ist das Ventil Beru, Bezeichnung RDV 003 (Beru Artikel-Nr. 0535 007 003 bzw. Alligator Artikel-Nr. 590 387), Länge 49mm, Farbkennzeichnung schwarz, zu verwenden. Es sind die Hinweise und Montageanleitung des Fahrzeugherstellers bzw. Ventilherstellers zu beachten.
- 73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.
- 74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden, dabei ist die Gewindegröße der serienmäßigen Befestigungsteile zu beachten. Bei Verwendung von Radschrauben, ist die, in der Anlage zum Gutachten, dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.
- 74P) Radausführungen mit Zentrierring im Mittenloch sind nur zulässig, wenn die im Gutachten beschriebenen Zentrierringe verwendet werden.
- 76Q) Die Verwendung dieser Radgröße ist nicht zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig mit mindestens 16-Zoll-Rädern ausgerüstet sind.
- 76S) Die Verwendung dieser Radgröße ist nicht zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig mit mindestens 18-Zoll-Rädern ausgerüstet sind.
- VD9) Es dürfen nur folgende Reifenfabrikate verwendet werden:
- |             |   |
|-------------|---|
| Hersteller: | Typ:  |
| BRIDGESTONE | S-01(ZR) zul. Achslast bis 1460 kg          |
| DUNLOP      | SP SPORT 8000(ZR) zul. Achslast bis 1570 kg |
| FULDA       | Y3000(ZR) zul. Achslast bis 1520 kg         |
| GOODYEAR    | EAGLE F1(ZR) zul. Achslast bis 1510 kg      |
- Werden Reifen anderer Hersteller verwendet, so ist eine Bestätigung des Reifenherstellers über die ausreichende Tragfähigkeit der Reifengröße erforderlich; der Nachweis der Eignung ist bei den Fahrzeugpapieren mitzuführen.
- VDG) Es dürfen nur folgende Reifenfabrikate verwendet werden:
- |             |  |
|-------------|--|
| Hersteller: | Typ:   |
| BRIDGESTONE | S-01(ZR), S-02(ZR) zul. Achslast bis 1330 kg   |
| DUNLOP      | SP SPORT 8000 zul. Achslast bis 1240 kg        |
| GOODYEAR    | EAGLE F1, EAGLE GSD+ zul. Achslast bis 1330 kg |
| PIRELLI     | P-700Z, PZERO zul. Achslast bis 1200 kg        |
| UNIROYAL    | RTT1 zul. Achslast bis 1230 kg                 |
- Die Verwendung o. g. Reifenfabrikate ist nur zulässig, wenn die Reifentragfähigkeit ausreichend für die zulässige Achslast ist.  
Werden Reifen anderer Hersteller verwendet, so ist eine Bestätigung des Reifenherstellers über die

**Gutachten 366-1073-01-MURD/N6  
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45238**

**ANLAGE: 11 VW**

Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: AIS\_S

Stand: 15.10.2003



Seite: 8 von 8

ausreichende Tragfähigkeit der Reifengröße erforderlich; der Nachweis der Eignung ist bei den Fahrzeugpapieren mitzuführen.

VDJ) Es dürfen nur folgende Reifenfabrikate verwendet werden:

Hersteller:	Typ:
BRIDGESTONE	RE 71(ZR), S-01(ZR) zul. Achslast bis 1240 kg
CONTINENTAL	alle ZR zul. Achslast bis 1230 kg
DUNLOP	SP SPORT 8000 zul. Achslast bis 1330 kg
MICHELIN	MX3, SX-GT, XGTV zul. Achslast 1230 kg
PIRELLI	PZERO zul. achslast bis 1230 kg
UNIROYAL	RTT1 zul. Achslast bis 1330 kg

Die Verwendung o. g. Reifenfabrikate ist nur zulässig, wenn die Reifentragfähigkeit ausreichend für die zulässige Achslast ist.

Werden Reifen anderer Hersteller verwendet, so ist eine Bestätigung des Reifenherstellers über die ausreichende Tragfähigkeit der Reifengröße erforderlich; der Nachweis der Eignung ist bei den Fahrzeugpapieren mitzuführen.

VE1) Durch Einbau eines Schiebetürkeils ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.

VE2) Es dürfen nur folgende Reifenfabrikate verwendet werden:

Hersteller:	Typ:
DUNLOP	SP SPORT 8000 zul. Achslast bis 1600 kg
GOODYEAR	EAGLE GS-A zul. Achslast bis 1600 kg

Werden Reifen anderer Hersteller verwendet, so ist eine Bestätigung des Reifenherstellers über die ausreichende Tragfähigkeit der Reifengröße erforderlich; der Nachweis der Eignung ist bei den Fahrzeugpapieren mitzuführen.